

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten des Marktes Markt Schwaben (ToilettenbenutzungsGS – TBenGS)

vom 01. Januar 2021

Der Markt Markt Schwaben erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner
- § 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung folgender gemeindlichen öffentlicher Toiletten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
 - 1. Enzensbergerstraße in Markt Schwaben
 - 2. Toilette am Rathaus
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Toiletten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr ist an den dafür vorgesehenen Geldautomaten oder bei Funktionsstörungen der Geldautomaten beim Kassenpersonal im Rathaus zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Benutzung 1,00 Euro.

§ 4 Gebührenbefreiung

Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, welches es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Markt Schwaben, 20.10.2020

Michael Stolze
Erster Bürgermeister

